

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
50. Jahrgang	Salzgitter, 22.02.2023	Nummer 4

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
13	Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Südost	44
14	Öffentliche Auslegung der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder	44
15	Widmung von Wegen in SZ-Lichtenberg (Bereich Krühgarten, Reitling und Schierke) sowie Festsetzung (hier: Änderung) der nördlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße K 1 (Burgbergstraße)	48
16	Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für eine Sanierungsmaßnahme in Salzgitter Lebenstedt Kampstraße / Saldersche Straße und Swindonstraße	49
17	Einziehung in Salzgitter-Osterlinde, Schlesierweg (Teilfläche)	52
18	Öffentliche Zustellungen*	53
19	Öffentliche Zustellungen*	53

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

13

Der Gemeindevorstand
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Wahlbüro

06.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 44 Absatz 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit folgende Feststellung bekannt:

Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Südost

Der auf Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - durch Personenwahl zum Mitglied des Orsrates gewählte Bewerber, Herr Joachim Borsutzky, hat mit Schreiben vom 13.12.2022 auf sein Mandat zum 31.12.2022 verzichtet.

Der freigewordene Sitz ist nach § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG auf Herrn Carsten Klusmann als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - übergegangen. Herr Klusmann hat das Mandat angenommen.

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

gez. Michael Tacke

14

Öffentliche Auslegung der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 11.10. 2021 den vorstehend bezeichneten Bauleitplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche anstelle einer Fläche „vorwiegend Landwirtschaft“. Außerdem wird die Darstellung einer Hauptwasserleitung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter in die 104. Änderung N.N. übernommen.

Der Entwurf der 104. Änderung (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans für Salzgitter- Salder und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht können in der Zeit

vom 28.02.2023 bis 30.03.2023

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/auslegungen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

- Stellungnahme zum Vorhandensein von geschützten Landschaftsbestandteilen und zu Art und Umfang der Prüfung des Artenschutzes aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zu Art und Umfang der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Fläche/Boden

- Stellungnahmen zum Umfang von Untersuchungen zur Schadstoffbelastung des Bodens und zu den Themen, die aus bodenschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.
- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

Wasser/Grundwasser

- Stellungnahme zum Vorhandensein eines Gewässers III. Ordnung im Plangebiet und zu den Themen, die aus wasserschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.
- Stellungnahme der ASG zu den Einleitungsbedingungen in den Regenwasserkanal sowie zur erforderlichen Flächengröße des Regenrückhalteraums.

Luft/Klima

- Stellungnahme mit Hinweisen zur Ausweisung klimagerechter Baugebiete
- Regionale Klimaanalyse Großraum Braunschweig (REKLIBS) des Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) vom Mai 2019 mit Aussagen zur Höhe der Kaltluftproduktivität von Flächen mit Wirkung auf benachbarte Flächen

Orts- und Landschaftsbild

- Landschaftsrahmenplan Salzgitter von 1998 mit Aussagen zu allgemeinen Entwicklungszielen und Nutzungsanforderungen der Fläche unter Berücksichtigung des Schutzes der Landschaft

Mensch/Gesundheit

- Stellungnahmen zur Notwendigkeit eines Schallschutzgutachtens
- Schalltechnisches Gutachten vom Februar 2022 (AMT Ingenieurgesellschaft mbH) zur Ermittlung der Lärmimmissionen durch Verkehr und Gewerbe sowie mit Vorschlägen zum Schallschutz

Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahmen zu möglichen Einschränkungen der gewerblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten Betriebe, insbesondere WDI Baustahl, durch die heranrückende Wohnbebauung

- Stellungnahmen zum Umgang mit im Plangebiet vorhandenen Leitungen, insbesondere den bestehenden Trinkwassertransportleitungen
- Stellungnahmen zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche zu Wohnbauland sowie deren Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahme zu die zu überplanende Fläche betreffenden, im RROP 2008 festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebieten gemäß RROP 2008

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser/Grundwasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, insbes. seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans liegt im Süden von Salzgitter-Salder. Er wird im Westen durch das bestehende Wohngebiet beiderseits des Felswegs und im Norden durch die Landesstraße L472 begrenzt. An die Landesstraße schließen ein ca. 30 m breiter Grünstreifen und ein Gewerbe- und Industriegebiet (u.a. WDI-Baustahl) an. Südlich an den Geltungsbereich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, die in ca. 300 m Entfernung durch das Gelände des ehemaligen Kalksteinbruchs am Hasselberg begrenzt wird. Der Geltungsbereich der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder ist im abgedruckten Lageplan dargestellt.

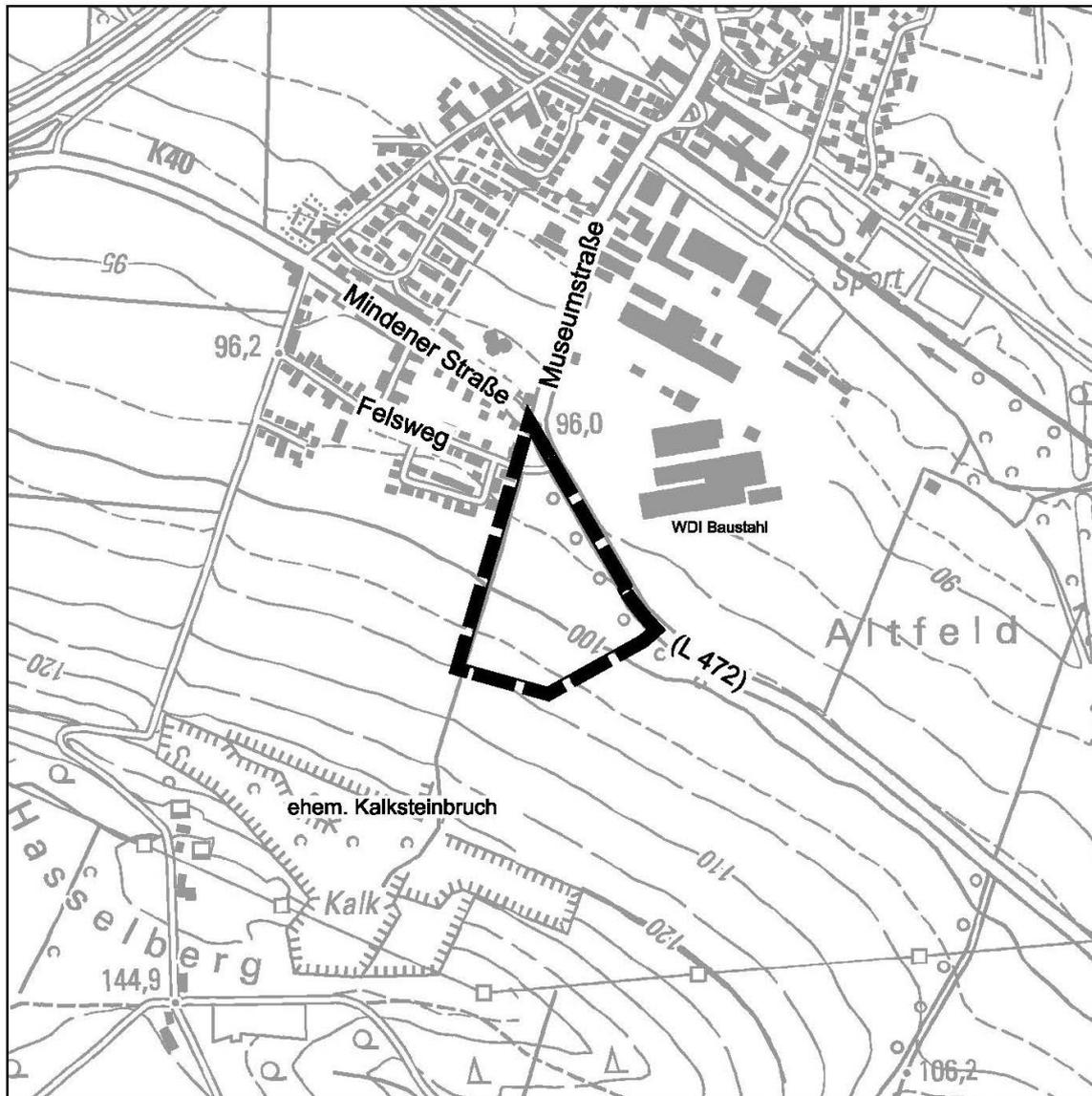
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden. Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Nach der o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

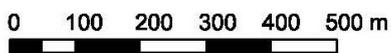
Auskünfte zu der Planung, Termine für eine Einsichtnahme der Planung außerhalb der oben genannten Zeiten sowie für eine mündliche Niederschrift erhalten Sie

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3526, -4062, -3533 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für
SZ-Salder



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

104. Änderung N. N. des
Flächennutzungsplans für SZ-Salder

15

Widmung von Wegen in SZ-Lichtenberg (Bereich Krühgarten, Reitling und Schierke) sowie Festsetzung (hier: Änderung) der nördlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße K 1 (Burgbergstraße)

In der Gemarkung Lichtenberg werden die nachstehend aufgeführten und im Plan gekennzeichneten Wege mit Wirkung vom 23.02.2023 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (ca.)	Widmungsbeschränkung
Verbindungsweg zwischen Krühgarten und Burgbergstraße (Nord)	Krühgarten	Burgbergstraße	55 m	Fuß-/Radweg
Verbindungsweg zwischen Krühgarten und Burgbergstraße (Süd)	Krühgarten	Burgbergstraße	95 m	Fuß-/Radweg
Verbindungsweg zwischen Reitling und Zingel (West)	Reitling	Zingel	67 m	Fuß-/Radweg
Verbindungsweg zwischen Reitling und Zingel (Ost)	Reitling	Zingel	60 m	Fuß-/Radweg

Die nördliche Grenze für die in der Gemarkung Lichtenberg gelegene Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 1 (Burgbergstraße) wird gemäß § 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 23.02.2023 von bislang km 4,300 auf künftig km 4,510 festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmungen dieser Straßenflächen als Gemeindestraße sowie die Änderung der Grenze der Ortsdurchfahrt hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –



16

Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für eine Sanierungsmaßnahme in Salzgitter Lebenstedt Kampstraße / Saldersche Straße und Swindonstraße

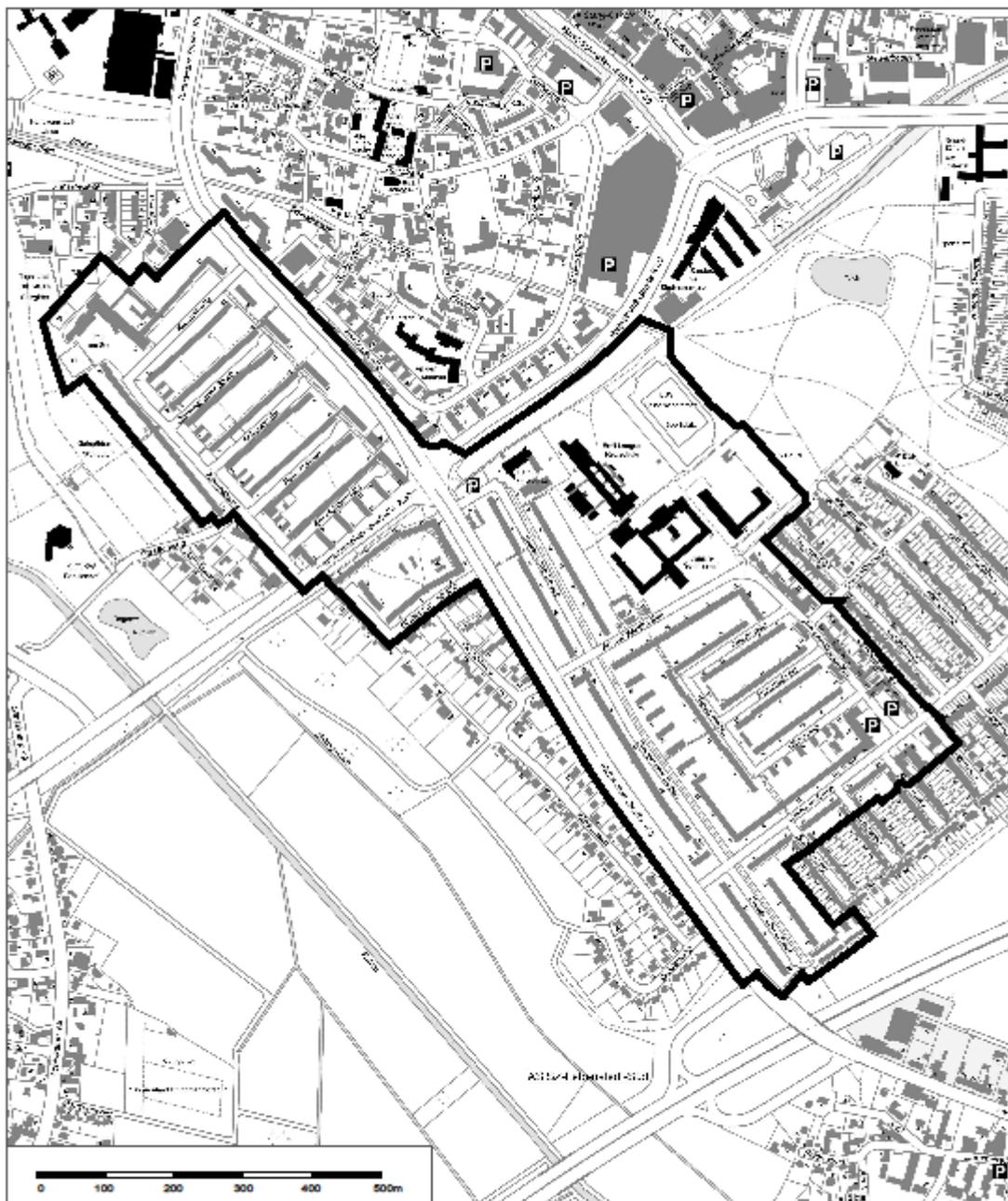
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Salzgitter Lebenstedt Kampstraße / Saldersche Straße und Swindonstraße beschlossen.

Der Bereich des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ist in den abgedruckten Lageplänen kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 Absatz 1 BauGB Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt Salzgitter oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit dieses Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

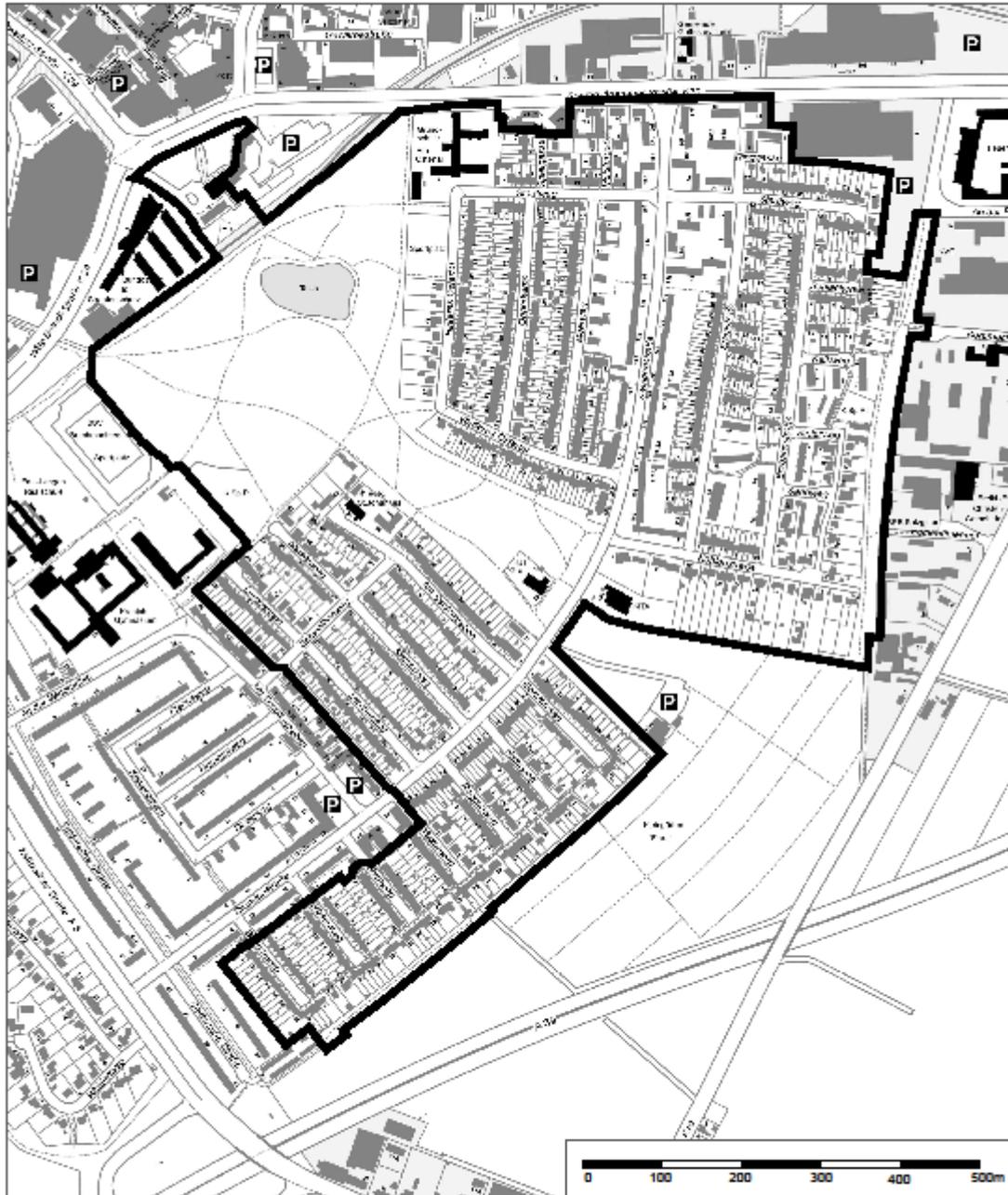
-Referat Stadtumbau und Soziale Stadt-

Untersuchungsgebiet Kampstraße / Saldersche Straße



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Untersuchungsgebietes (ca. 51,93 ha)

Untersuchungsgebiet Swindonstraße



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Untersuchungsgebietes (ca. 69,42 ha)

17

Einziehung in Salzgitter-Osterlinde, Schlesierweg (Teilfläche)

Die in der Gemarkung Osterlinde gelegene und auf dem beigefügten Plan gekennzeichnete Teilfläche von etwa 33 Metern Länge der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Schlesierweg“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich einen Weg in derartiger Breite vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 23.02.2023 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



18

19

